

Kostenordnung der GHV Güterstelle Honorar- und Vergaberecht e. V. (GHV) für die Inanspruchnahme als Verbraucherschlichtungsstelle

(Stand 20.04.2018)

1. Geltungsbereich

Die Kostenordnung regelt die zu zahlenden Entgelte für die Inanspruchnahme der GHV als Verbraucherschlichtungsstelle entsprechend der Verfahrensordnung der GHV als Verbraucherschlichtungsstelle bei Honorarstreitigkeiten.

2. Kostentragung

2.1 Von dem Unternehmer erhebt die GHV ein Entgelt¹, zzgl. Umsatzsteuer.

2.2 Es beträgt (netto):

- 50 Euro bei Streitwerten bis einschließlich 100 Euro,
- 75 Euro bei Streitwerten von 100,01 Euro bis einschließlich 200 Euro,
- 150 Euro bei Streitwerten von 200,01 Euro bis einschließlich 500 Euro,
- 300 Euro bei Streitwerten von 500,01 Euro bis einschließlich 2.000 Euro,
- 380 Euro bei Streitwerten von 2.000,01 Euro bis einschließlich 5.000 Euro,
- 600 Euro bei Streitwerten von 5.000,01 Euro bis einschließlich 10.000 Euro,
- 900 Euro bei Streitwerten von 10.000,01 Euro bis einschließlich 50.000 Euro,
- 1.200 Euro bei Streitwerten von 50.000,01 Euro bis einschließlich 100.000 Euro,
- 1.600 Euro bei Streitwerten von über 100.000 Euro.

2.3 Erkennt der Unternehmer den geltend gemachten Anspruch sofort vollständig an, so ermäßigt sich das Entgelt bei Streitwerten von über 200 Euro auf netto 50 Euro.

2.4 Die GHV kann ein niedrigeres Entgelt verlangen oder von der Entgelterhebung ganz absehen, wenn die Erhebung des nach §§ 2.2, 2.3 bestimmten Entgelts nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig erscheint. Die Erhebung des Entgelts erscheint insbesondere dann unbillig, wenn

¹ Die Entgelte orientieren sich an den Entgelten der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle am Zentrum für Schlichtung e. V.

die GHV die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens nach § 2.1.3 der Verfahrensordnung ablehnt, nachdem der Unternehmer sich in der Sache geäußert hat.

2.5 Von dem Verbraucher kann ein Entgelt nur erhoben werden, wenn der Antrag des Verbrauchers unter Berücksichtigung der gesamten Umstände als missbräuchlich anzusehen ist; in diesem Fall beträgt das Entgelt netto 30 Euro.

§ 3 Entstehen der Zahlungsverpflichtung

3.1 Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes für den Unternehmer entsteht, sobald sich der Unternehmer nach der Aufforderung nach § 6.1.2 der Verfahrensordnung dazu bereit erklärt, an dem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen. Der Unternehmer hat das Entgelt als Vorschuss zu leisten. Die Zahlungspflicht entfällt nicht dadurch, dass der Unternehmer das Verfahren später nicht fortsetzen will.

3.2 Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes nach § 2.5 der Kostenordnung entsteht für den Verbraucher mit der Feststellung der Missbräuchlichkeit des Antrags durch die GHV.